

KVB 80684 München

Geschäftsführung

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzte mit Genehmigung zur Abrechnung von Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

09.11.2017

Psychotherapie: Rückwirkende Änderung im Kapitel 35 zum 1. April 2017
• Nachträgliche Korrekturen der Abrechnung 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

rückwirkend zum 1. April 2017 werden die im Rahmen der Strukturreform Psychotherapie aufgenommenen sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der vertieften Exploration nach Gebührenordnungsposition 35141 und des Zuschlages für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde nach Gebührenordnungsposition 35142 gegen die genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 (alt) bzw. der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 (neu ab 1. Juli) wieder aufgehoben. Dies beschloss der Bewertungsausschuss in seiner 404. Sitzung vom 11. Oktober 2017 (schriftliche Beschlussfassung).

Angesichts dieser rückwirkenden Änderungen werden wir mit dem Honorarbescheid für das Quartal 3/2017 **Nachberechnungen für das Quartal 2/2017** durchführen, um gegebenenfalls unberechtigte Streichungen der Gebührenordnungspositionen 35141 und/oder 35142 im Quartal 2/2017 zu korrigieren.

In diesem Zuge werden wir auch bei folgenden Sachverhalten korrigieren, bei denen wir irrtümlicherweise im Quartal 2/2017 fehlerhafte Streichungen von Gebührenordnungspositionen vorgenommen haben:

- Mehrfache Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen in einer Sitzung bei Vorliegen von Doppel- bzw. Mehrfach-Therapiesitzungen
- Nebeneinanderabrechnung von Gebührenordnungspositionen bei Einbeziehung der Bezugspersonen
- Abrechnung der Gebührenordnungspositionen für die übenden Interventionen (GOPen 35111 bis 35113 und 35120) neben den Strukturzuschlägen zur Verhaltenstherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35254 (alt)

- Mehr als viermalige bzw. sechsmalige Abrechnung der probatorischen Sitzung im Krankheitsfall bei Angehörigen der Bundeswehr

Die Korrekturen erfolgen „von Amts wegen“, d. h. wir nehmen eine Honorarberichtigung vor, ohne dass Sie diesbezüglich Widerspruch gegen die Streichungen einlegen müssen (gilt nur für die o. g. Sachverhalte). Diesen Brief erhalten alle psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und psychotherapeutisch tätige Ärzte unabhängig davon, ob sie von einer der oben genannten Änderungen tatsächlich betroffen sind oder nicht.

Den betroffenen Therapeuten stellen wir zu gegebener Zeit in unserem Mitgliederportal "Meine KVB" in der Rubrik „SmarAkt“ den Nachweis „Korrekturübersicht Nachverrechnung“ in der Nachvergütungsakte (NV-Akte) für das Quartal 2/2107 zur Verfügung. Diesem Nachweis können Sie u. a. alle GOP-Veränderungen (Häufigkeit, Wert in Punkten und Euro), die Korrekturbeträge je GOP, je Therapeut und Gesamtpraxis - getrennt nach GKV und Besonderen Kostenträgern - sowie die Materialnummern und Buchungstexte entnehmen, unter denen die Nachvergütungsbeträge im Honorarbescheid gutgeschrieben sind (Materialnummer 51000020 „Nachberechnung Honorar GKV“ bzw. Materialnummer 58100020 „Nachberechnung Honorar Besondere Kostenträger“). Auch eine einzelfallbezogene Korrekturübersicht (mit Patientennamen) können Sie hier einsehen.

Die für das Quartal 2/2017 vorgenommenen Änderungen werden von uns selbstverständlich auch im Rahmen der aktuellen Abrechnungsbearbeitung für das Quartal 3/2017 berücksichtigt.

Haben Sie Fragen zu den nachträglichen Korrekturen? Unsere Mitarbeiter am Servicetelefon Abrechnung beraten Sie dazu gerne.

Weitere, klarstellende Änderungen des EBM zum 1. Juli 2017:

Der Bewertungsausschuss hat in seinem o. g. Beschluss ebenfalls rückwirkend, nämlich zum 1. Juli 2017, die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 35130 (Bericht an den Gutachter oder Obergutachter) angepasst. In der Leistungslegende wird nun auch die analytische Psychotherapie aufgeführt und bei Kurzzeittherapie ergänzt „1 oder 2“.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 404. Sitzung mit den Änderungen im Detail wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer